Amtsblatt der Gemeinde Stemwede

Stemwede, den 29. Juni 2015 Jahrgang 2015, Nr. 7

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

22 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
23 Wirksamkeit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes
24 Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Stemwede
25 Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

22 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 8 Redaktionsschluss 14.08.2015 Ausgabe 17.08.2015

---

23 Amtliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossene **55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung eines örtlichen Hauptverkehrszuges in der Ortschaft Drohne“** ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), von der **Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 29.05.2015 (Az. 35.21.10-611/St.47) genehmigt** worden.

Ziel ist die Darstellung eines örtlichen Hauptverkehrszuges in der Ortschaft Drohne (von der K 75 abzweigend die vorhandenen Straßen Vor den Höfen und Im Ort bis zur Einmündung auf den Kämpenweg im Ortsteil Drohne).

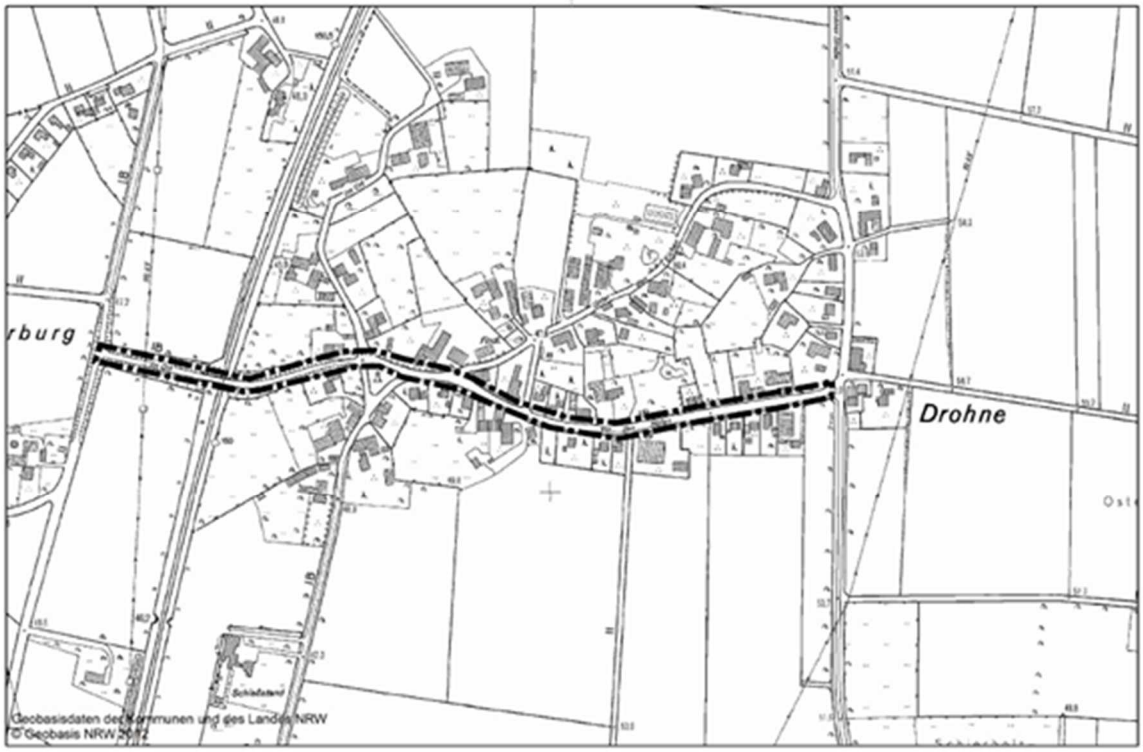

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Dienststunden bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 13, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr.5, 32351 Stemwede-Levern zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:
Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, 26.06.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Bahnemann

---

24 **Amtliche Bekanntmachung**

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Stemwede

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 27.08.2014 über die Besetzung des Wahlausschusses beschlossen sowie am 24.06.2015 über die Nachbesetzung eines stellv. Mitgliedes im Wahlprüfungsausschuss beschlossen.

Nach § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 760) – SGV. NRW. 1112 – wird öffentlich bekannt gemacht, dass dem Wahlausschuss folgende Mitglieder und ihre Stellvertreter angehören:

Mitglieder	1. persönlicher Vertreter	2. persönlicher Vertreter
Ausschussvorsitzender Werner Bahnemann (Wahlleiter)	stellv. Ausschussvorsitzender Jörg Struckmeier (stellv. Wahlleiter)	
Ratsfrau Monika Lösche (CDU)	sachk. Bürger Carsten Felber (CDU)	
Ratsherr Dietmar Meier (CDU)	sachk. Bürger Patrick Meier (CDU)	
Ratsherr Stephan Leonhardt (CDU)	sachk. Bürger Chris Büscher (CDU)	
Ratsherr Reinhard Hemann (CDU)	Ratsfrau Brigitte Höger-Allhorn (CDU)	
Ratsherr Wilhelm Riesmeier (SPD)	Ratsherr Reinhard Lammert (SPD)	Ratsherr Jürgen Gläscher (SPD)
Ratsherr Paul Lahrmann (SPD)	Ratsfrau Ilona Meier (SPD)	Ratsherr Kurt Gläscher (SPD)
sachk. Bürger Gerhard Nottbeck (B90 / Grüne)	sachk. Bürgerin Emma Hoyer (B90 / Grüne)	Ratsherr Sebastian Allhorn (B90 / Grüne)
Ratsherr Marco Quebe (FDP)	Ratsherr Friedrich Lange (FDP)	sachk. Bürger Lars Bunge (FDP)
sachk. Bürger Martin Holtkamp (FWG)	Ratsherr Tim Schönfelder (FWG) *(Beschluss vom 24.06.2015)*	Ratsherr Jürgen Lückermann (FWG)

Stemwede, den 26. Juni 2015

Gemeinde Stemwede
Der Wahlleiter
gez. Bahnemann

---

25 **Amtliche Bekanntmachung**

Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge

Am Mittwoch, den 29.07.2015, 17:00 Uhr findet die 1. Sitzung des Wahlausschusses in der kleinen Festhalle Levern (Stemwede-Levern, Schröttinghauser Straße 25) statt.

In der Sitzung wird über die Zulassung der bis zum 27.07.2015 eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Stemwede beraten und entschieden.

gez. Bahnemann
Wahlleiter

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).